

ANTRAGSFORMULAR



PÄSENTIERT VON:

VDMV VERSORGUNGSWERK
DER DEUTSCHEN MEDIEN- UND VERANSTALTUNGSWIRTSCHAFT GMBH



Antrag auf den Abschluss einer Betriebshaftpflicht- und Equipmentversicherung für Diskjockeys (DJ-Safety)

Vermittlernummer
BVD-Mitgliedsnummer

Angaben zum Versicherungsnehmer in Deutschland

Name	
Straße, Nr.	
PLZ, Ort	E-Mail
Telefon	

Beginn und Laufzeit des Vertrages

Beginn (Tag/Monat/Jahr): _____, Hauptfälligkeit entspricht Beginn, abweichende Hauptfälligkeit (Tag/Monat): _____
Der Versicherungsnehmer wünscht eine Vertragslaufzeit von 3 Jahren. ☐ Ja
Bitte beachten Sie, dass bei Vereinbarung einer abweichenden Hauptfälligkeit, die Gesamtvertragslaufzeit maximal 3 Jahre beträgt.
Hierfür gewähren wir einen Nachlass von 10 % auf den Jahresnettobeitrag.

Angaben zum Versicherungsschutz

1.	In den letzten 5 Jahren hat es keinen oder maximal einen Schaden mit maximal € 2.500 Schadenhöhe gegeben.	☐ Ja
2.	Es wurden gegen Sie oder mitversicherte Personen in den letzten 5 Jahren im Zusammenhang mit Ihrer beruflichen Tätigkeit keine Ansprüche geltend gemacht bzw. sind Ihnen keine Umstände bekannt, die zu einem Schaden führen könnten.	☐ Ja
3.	Alle Gebäudeabschluss- oder Büroeingangstüren sind mit einem bündigen Zylinderschloss und mit einem von außen nicht abnehmbarem Sicherheitsbeschlag versehen (Zugangstüren).	☐ Ja

Versicherungsbedingungen

Dem Versicherungsvertrag liegen die Sach-Inhalt by Hiscox, Bedingungen 07/2020, die Betriebs-Haftpflicht by Hiscox, Bedingungen 01/2019, die Allgemeinen Regelungen 01/2019 und die Besonderen Deckungsvereinbarungen zu Grunde.

Selbstbehalte

Für die unten genannten Versicherungssummen gelten folgende Selbstbehalte je Schaden:

Betriebshaftpflichtversicherung: € 250,00 für Sachschäden und € 0 für Personenschäden.

Equipmentversicherung: € 250,00

Versicherungssumme

Versicherungssumme Betriebshaftpflichtversicherung pauschal für Personen-und Sachschäden	€ 3.000.000,00
Versicherungssumme Equipment	€ 15.000,00
Jahresnettobeitrag	€ 250,00
Derzeit beläuft sich die Versicherungssteuer in Deutschland auf 19%. Der Jahresnettobeitrag erhöht sich um den Betrag der Versicherungssteuer.	

Zahlungsperiode und SEPA-Lastschriftmandat

Jährliche Zahlweise per Lastschriftverfahren ist Voraussetzung für die Antragsannahme.

SEPA-Lastschriftmandat

Carl Rieck GmbH, Carl-Zeiss-Straße 10/4, 63322 Rödermark

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE33ZZZ00000570414

Mandatsreferenz
WIRD SEPARAT MITGETEILT

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) die Carl Rieck GmbH, Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von der Carl Rieck GmbH, auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl, Ort und Land

Kreditinstitut (Name)

BIC

IBAN DE ____|____|____|____|____|____

Ort, Datum

X

Unterschrift

Besondere Deckungsvereinbarungen

Diesem Versicherungsvertrag liegen folgende Entschädigungsgrenzen zu Grunde:

Verlust von Bargeld und Wertsachen im verschlossenen VdS Safe I/Euronorm I*:	€ 3.000
Verlust von Bargeld und Wertsachen am Versicherungsort:	€ 500
Verlust von Bargeld und Wertsachen unterwegs:	€ 1.500

*dieser Safe muss mindestens 200 kg aufweisen und vorschriftsmäßig mit dem Gebäudemauerwerk oder –boden verankert oder eingemauert sein

Die folgenden, zusätzlichen Kosten werden insgesamt **in Höhe der Versicherungssumme über die Versicherungssumme hinaus** ersetzt:

Auf- /Wegräumen, Entsorgung und der Abtransport von beschädigten Sachen	Versicherungssumme
Beauftragung von Sachverständigen	Versicherungssumme
Isolierung von radioaktiv verseuchten, versicherten Sachen	Versicherungssumme
Preissteigerungen	Versicherungssumme

Die folgenden, zusätzlichen Kosten werden jeweils **in Höhe von 10 % der Versicherungssumme über die Versicherungssumme hinaus** ersetzt:

Absperren von Straßen, Wegen, Grundstücken
freiwillige Zuwendungen an die Helfer der Brandbekämpfung
Reiseabbruch und Unterbrechung aufgrund eines Schadens
Schutz (Bewachung und Notschlösser)
Schlossänderungen
Medienverluste (Öl, Gas, Wasser)
Wiederherstellung von System-Datenprogrammen und gleichzusetzende Daten
Akten, Pläne, Geschäftsbücher
Technologiefortschritt

Die Regelungen zu den Bedingungen gemäß Abschnitt A, Sach-Inhalt by Hiscox Bedingungen 07/2020 für Gewerbebetriebe werden in den nachstehend links genannten Gliederungsziffern wie folgt abgeändert:

I. Versicherte Sachen

Bei Ziffer 3. ist die Ziffer 3.4. gestrichen.

Bei Ziffer 3. ist die Ziffer 3.5. wie folgt ergänzt:

Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, es sei denn, sie sind durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Rückstau, Frost, Rohrbruch, Leitungswasser, Überschwemmung, Brand, Blitzschlag oder Explosion, Einbruchdiebstahl beschädigt worden.

II. Risikoausschlüsse

Die Risikoausschlüsse sind wie folgt geändert:

Die Ziffer 1.10. ist wie folgt geändert (mit der Folge, dass bedingungsgemäß Versicherungsschutz bei Unterschlagung durch Mitarbeiter des Versicherungsnehmers, durch Mieter, Pächter, Entleiher und Verwalter besteht):

- Schäden durch Untreue, Betrug oder Erpressung.
- Für Schäden durch Unterschlagung gibt es eine Entschädigungsgrenze von 7.500€.

Die Ziffer 2.5. ist wie folgt geändert, (mit der Folge, dass Versicherungsschutz in Zelten besteht):
Schäden an Baubuden, Containern und Traglufthalen;

Die Ausschlüsse werden ergänzt um einen weiteren Ausschluss:

Schäden an Saiten, Mundstücken, Ventilen, Besspannungen von Klang- und Resonanzkörpern sowie sonstige Teile, die üblicherweise einen erhöhten Verschleiß unterliegen. Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht bei Schäden durch Feuer.

III. Räumlicher Geltungsbereich

Abweichend von Abschnitt V, Ziffer 2. Außenversicherung ist der Geltungsbereich auf das geografische Europa beschränkt.

IV. Leistungen des Versicherers

Hinsichtlich der Leistungen des Versicherers gelten folgende Änderungen:

1. Die Ziffer 3 (Elektronikschäden) wird komplett gestrichen.
2. Erweiterte Datenversicherung

In Erweiterung der versicherten Kosten in Abschnitt VI. 6.14. besteht Versicherungsschutz für Kosten für die Wiederherstellung und Wiederbeschaffung nicht nur von System-Programmdaten oder damit gleichzusetzenden Daten, sondern auch für Kosten für die Wiederherstellung und Wiederbeschaffung von sonstigen Daten und Programmen bis maximal zur Versicherungssumme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist, es sei denn, die Daten und Programme befanden sich lediglich im Arbeitsspeicher.

Schäden durch Zerkratzen, versehentliches Löschen oder Überspielen sind nicht mitversichert.

Hinsichtlich dieser Erweiterung der versicherten Kosten bestehen in Ergänzung zu Abschnitt XI.1. die folgenden zusätzlichen Obliegenheiten:

- Der Versicherungsnehmer hat eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

- Der Versicherungsnehmer hat sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist.

Bei der Ziffer 7. (Entschädigungsgrenzen) wird die Regelung zur Unterversicherung in Ziffer 7.5. wie folgt geändert:

Auf den Einwand der Unterversicherung wird verzichtet.

V. Selbstbehalt

Aufgrund des Versicherungsfalles zu leistende Ersatz ist der vereinbarte Selbstbehalt von 250 € in Abzug zu bringen.

In Abänderung bzw. Ergänzung der Versicherungsbedingungen Betriebs-Haftpflicht by Hiscox Bedingungen 01/2019 wird Folgendes vereinbart:

Die Regelungen dieser besonderen Deckungsvereinbarungen gehen im Kollisionsfalle den Regelungen in den Versicherungsbedingungen Betriebshaftpflicht by Hiscox Bedingungen 01/2019 vor.

I. Versicherte Tätigkeiten - Betriebsbeschreibung:

Diskjockeys (DJs)

Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche wegen der Tätigkeit als Diskjockey (DJ). Dies umfasst das Abspielen von Musik vor Publikum, Teilnahme und Durchführung von Musikveranstaltungen, Auf-/Abbau von technischem Equipment.

II. Entschädigungsgrenze für Obhutsschäden – Abschnitt A I. 2. 14.

Abweichend der zugrunde liegenden Bedingungen besteht wegen Schäden an fremden beweglichen Sachen und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen bis zu 6 Monate gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen hat –

Je Schadenfall folgende Entschädigungsgrenze zur Verfügung:

EUR 20.000

Vom Versicherungsschutz bleiben die in Abschnitt A II. 1. 10. und 1.15. genannten Risiken ausgeschlossen.

III. Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

Abweichend von dem Ausschluss in Abschnitt A Ziffer II 1. 13. Absatz 1 der zugrundeliegenden Bedingungen besteht Versicherungsschutz auch für Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen: Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Unternehmen handelt, in dem die schadenverursachende Person beschäftigt ist; Sachschäden, sofern diese mehr als 100 EUR je Versicherungsfall betragen;

Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen, sofern die Vermögensschäden mehr als 100 EUR je Versicherungsfall betragen.

IV. Umwelt-Basisversicherung – Kleingebinderegelung

Abweichend von dem Ausschluss in Abschnitt A Ziffer II 2. 1. der zugrundeliegenden Bedingungen werden folgende Änderungen hinsichtlich der Fassungsvermögen von Kleingebinden vereinbart: Kein Versicherungsschutz wird gewährt für: 2.1. Schäden durch Umwelteinwirkungen durch Anlagenrisiken aus der Lagerung gewässerschädlicher Stoffe in Kleingebinden (z.B. Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen) mit einem Gesamtfassungsvermögen von mehr als 1.050 l/kg und einem Einzelfassungsvermögen von mehr als 210 l/kg je Behälter sowie Heizöltanks von mehr als 15.000 l/kg.

V. Ausschluss Gabelstapler-Schäden

Kein Versicherungsschutz besteht für das Halten und den Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtiger Hub- und Gabelstapler, selbstfahrender Arbeitsmaschinen, Anhänger sowie Kraftfahrzeuge aller Art, jeweils mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h, inklusive der rechtlich zulässigen Nutzung auf beschränkt/faktisch öffentlichen Wegen und Plätzen. Abschnitt A Ziffer I. 2.6. der zugrundeliegenden Bedingungen wird daher gestrichen.

VI. Ausschluss Tätigkeit an und mit fremden Sachen

Kein Versicherungsschutz besteht für Tätigkeiten an und mit fremden Sachen. Abschnitt A Ziffer I. 2.14. der zugrundeliegenden Bedingungen wird daher gestrichen.

VII. Ausschluss Umweltschadenversicherung Zusatzbaustein 1

Kein Versicherungsschutz besteht für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz, wie diese in Abschnitt A Ziffer I 4.4. geregelt sind. Abschnitt A Ziffer I. 4.4. der zugrundeliegenden Bedingungen wird daher gestrichen.

VIII. Ausgeschiedene Mitarbeiter

Klarstellend zu Abschnitt B Ziffer I. 1. der zugrundeliegenden Bedingungen ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der aus den Diensten der Versicherungsnehmerin ausgeschiedenen –ehemaligen Personen aus ihrer früheren Tätigkeit für die Versicherungsnehmerin mitversichert.

IX. Besondere Vertragserweiterung: Vermögensschäden

Definition Vermögensschäden

Vermögensschäden sind Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen (insbesondere Geld und geldwerten Zeichen) sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten.

Es sind die im Folgenden aufgeführten Vermögensschäden mitversichert:

1) Virenschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und mitversicherter Personen wegen Schäden, die durch sich selbst reproduzierende schadhafte Codes (z.B. Viren, Würmer, Trojanische Pferde) aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, verursacht werden.

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherungsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen.

Nicht mitversichert sind Ansprüche, die im Zusammenhang stehen mit:

- der beruflichen Tätigkeit der Versicherungsnehmerin als IT- oder Telekommunikationsunternehmen,
- Urheberrechtsverletzungen,
- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
- Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können.

Für Ansprüche aufgrund von Virenschäden besteht insgesamt eine Entschädigungsgrenze von EUR 1.000.000 je Versicherungsfall.

XI. Räumlicher Geltungsbereich – geografisches Europa

Abschnitt B Ziffer IV. Absatz 1 der zugrundeliegenden Bedingungen wird gestrichen und wird wie folgt ersetzt:

Der Versicherungsschutz ist auf den Bereich des geographischen Europas beschränkt, d.h. Versicherungsschutz besteht nur für die Verletzung des Rechts der dem geographischen Europa angehörenden Staaten und nur für vor Gerichten dieser Staaten geltend gemachte Ansprüche.

Abschnitt B Ziffer IV. Absatz 2 gilt unverändert.

Schlussfolgerungen

Diese ausgefüllte Erklärung sowie die beigefügten Anlagen werden bei Abschluss eines Vertrages Grundlage und Bestandteil des Versicherungsvertrages. Die Risikoangaben sind vorvertragliche Anzeigen. Hinsichtlich der Folgen bei der Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten verweisen wir auf die beigefügte Belehrung. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass die gemachten Angaben vollständig und richtig sind und dass Sie folgende Dokumente rechtzeitig vor Antragsstellung erhalten und zur Kenntnis genommen haben:

Betriebs-Haftpflicht by Hiscox, Bedingungen 01/2019, Sach-Inhalt by Hiscox, Bedingungen 07/2020, Allgemeine Regelungen 01/2019, Besondere Deckungsvereinbarungen, Datenschutzerklärung, Belehrung gemäß §19 Abs. 5 VVG.

Hinweis gemäß Bundesdatenschutzgesetz: Wir verarbeiten Ihre Daten im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) EDV-gestützt.

Ort, Datum

X

Unterschrift und Firmenstempel des Antragstellers
oder des bevollmächtigten Versicherungsvermittlers



Index	Entschädigungsgrenzen/ Mindestversicherungssummen	4
	Abschnitt A – Betriebs-Haftpflichtversicherung	5
	I. Was ist versichert?	5
	1. Produkthaftpflicht- und Dienstleistungsrisiko	5
	2. Betriebsstättenrisiko	5
	3. Umwelt-Haftpflichtversicherung	7
	4. Umweltschadenversicherung	7
	II. Was ist nicht versichert?	8
	1. Allgemeine Risikoausschlüsse	8
	2. Zusätzliche Risikoausschlüsse für Schäden aus Umwelteinwirkungen	10
	3. Zusätzliche Risikoausschlüsse in der Umweltschadenversicherung	11
	Abschnitt B – Allgemeine Regelungen	13
	I. Wer ist versichert?	13
	1. Mitversicherte Personen	13
	2. Subunternehmer	13
	3. Neue Tochtergesellschaften	13
	4. Repräsentantenklausel	13
	II. Versicherungsfall	14
	1. Versicherungsfall in der Betriebs-Haftpflichtversicherung	14
	2. Versicherungsfall in der Umwelt-Haftpflicht- und Umweltschadenversicherung	14
	3. Serienschaden	14
	4. Kumulklausel	14
	III. Versicherter Zeitraum	14
	1. Vorwärtsversicherung	14
	2. Nachmeldefrist	14
	3. Subsidiäre Rückwärtsversicherung bei Bestehen eines Vorvertrages	14
	4. Rückwärtsversicherung	15
	IV. Räumlicher Geltungsbereich	15
	V. Leistungen des Versicherers	15
	1. Versicherungsschutz	15
	2. Erfüllung eines Anspruchs aus dem Versicherungsvertrag	15
	3. Abwehr eines Haftpflichtanspruchs	15

4.	Einstweilige Verfügung, Unterlassung, Widerruf	16
5.	Kosten	16
6.	Sonstiges	16
7.	Leistungsobergrenzen	16
VI.	Prämienanpassung	17
VII.	Obliegenheiten	17
1.	Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles	17
2.	Folgen einer Obliegenheitsverletzung	18
VIII.	Änderung des versicherten Risikos	18

Betriebs-Haftpflicht by Hiscox

Bedingungen 04/2015

Diesem Versicherungsvertrag liegen folgende Entschädigungsgrenzen/
Mindestversicherungssummen für die Betriebs-Haftpflichtversicherung zugrunde:

Entschädigungsgrenze für Obhutsschäden – Abschnitt A I. 2.14. dieser Bedingungen

Für Ansprüche wegen Schäden an fremden beweglichen Sachen und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen bis zu 6 Monate gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen hat:

Je Schadenfall € 50.000

Vom Versicherungsschutz bleiben die in Abschnitt A II. 1.10. und 1.15. genannten Risiken ausgeschlossen.

Mindestversicherungssummen

Mindestversicherungssummen für die AKB-Deckung (Non-Ownership-Deckung) –
Abschnitt A I. 2.7. dieser Bedingungen:

Für die AKB-Deckung (Non-Ownership-Deckung) gelten die gesetzlichen
Mindestversicherungssummen je Schadenfall:

Für Personenschäden	€ 7.500.000
Für Sachschäden	€ 1.000.000
Für Vermögensschäden	€ 50.000

In keinem Fall leistet der Versicherer je Schadenfall mehr als die oben genannten
Versicherungssummen. Diese werden auf die Jahreshöchstleistung gemäß Abschnitt B 7.2.
dieser Bedingungen angerechnet.

I. Was ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein aufgeführte Betriebsart im Rahmen der folgenden Bedingungen:

1. Produkthaftpflicht- und Dienstleistungsrisiko

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese wegen folgender Tätigkeiten von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Personen-, Sach- oder daraus folgenden Vermögensschaden verantwortlich gemacht werden:

- Herstellung von Produkten,
- Handel mit Waren,
- Dienstleistungen wie z.B. Beratung, Wartung.

Der Versicherer gewährt auch Versicherungsschutz für Ansprüche auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn wegen:

- Verschuldens bei Vertragsverhandlungen,
- Nicht- oder Schlechterfüllung einer vertraglichen Leistungspflicht, oder
- Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht.

Versichert sind Verzögerungsschäden, soweit diese nicht auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhaften Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen beruhen.

Über die gesetzliche Haftpflicht hinaus besteht Versicherungsschutz für Ansprüche auf Schadenersatz, wenn für das Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit von Sachen, Lieferungen oder Leistungen verschuldensunabhängig gehaftet werden muss.

2. Betriebsstättenrisiko

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese wegen betrieblicher Risiken (Betriebsstättenrisiko) von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Personen-, Sach- oder daraus folgenden Vermögensschaden verantwortlich gemacht werden.

Der Versicherer gewährt auch Versicherungsschutz für Ansprüche auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn wegen:

- Verschuldens bei Vertragsverhandlungen,
- Nicht- oder Schlechterfüllung einer vertraglichen Leistungspflicht, oder
- Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht.

Versicherungsschutz besteht auch z.B. für folgende Risiken:

- 2.1. Teilnahme an oder Durchführung von Geschäftsreisen,
- 2.2. Organisation und Ausführung von Betriebsveranstaltungen, Seminaren oder Schulungen und Teilnahme an Messen, Ausstellungen oder Veranstaltungen; ausgeschlossen bleiben Veranstaltungen jeder Art, die nicht für das eigene Unternehmen durchgeführt werden,
- 2.3. Nutzung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer ausschliesslich für den versicherten Betrieb, für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers oder seiner angestellten Mitarbeiter. Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

Nicht versichert sind Luftlandeplätze.

Abschnitt A – Betriebs-Haftpflichtversicherung

Betriebs-Haftpflicht by Hiscox

- 2.4. Vermietung, Verpachtung oder sonstige Überlassung
- von zum Betriebsvermögen des Versicherungsnehmers gehörenden bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten an
- Dritte bis zu einem Bruttojahresmietwert von € 250.000. Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).
- Nicht versichert sind Luftlandeplätze.
- 2.5. Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Bauherr sowie Besitzer eines Baugrundstücks, wenn Ansprüche wegen der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten erhoben werden,
- 2.6. Halten und Gebrauch nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtiger Hub- und Gabelstapler, selbstfahrender Arbeitsmaschinen, Anhänger sowie Kraftfahrzeuge aller Art, jeweils mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h; inklusive der rechtlich zulässigen Nutzung auf beschränkt/faktisch öffentlichen Wegen und Plätzen. Versicherungsschutz besteht nur, wenn das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Versicherungsnehmers genutzt wird und der Fahrer die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt (Abschnitt A II. 1.10. dieser Bedingungen findet hier keine Anwendung).
- 2.7. Abweichend von Abschnitt A II. 1.10. dieser Bedingungen gelten bei Geschäftsreisen, Dienstreisen und Dienstfahrten gesetzliche Haftpflichtansprüche aus dem Gebrauch gemieteter oder geliehener zulassungspflichtiger Personen-Kraftfahrzeuge und Anhänger im In- und Ausland (Non-Ownership-Deckung) als mitversichert, wenn sie:
- gegen den Versicherungsnehmer gerichtet sind und das Fahrzeug nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen ist und auch nicht Eigentum des Versicherungsnehmers ist oder von ihm geleast wurde,
 - gegen mitversicherte Personen gerichtet sind und das Fahrzeug weder auf den Versicherungsnehmer noch auf die in Anspruch genommene Person zugelassen und auch nicht Eigentum des Versicherungsnehmers oder dieser mitversicherten Person ist oder von ihnen geleast wurde.
- Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als keine ausreichende Deckung der vorbezeichneten Ansprüche durch eine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung besteht.
- Schäden an den Fahrzeugen, deren Gebrauch die vorerwähnten Haftpflichtansprüche ausgelöst hat, bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- Versicherungsschutz besteht nur, wenn das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten genutzt wird und der Fahrer die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt.
- 2.8. Einsatz von Sicherheitskräften, Datenschutzbeauftragten, Betriebsärzten, mit der Betreuung des Betriebsgrundstücks beauftragten Personen,
- 2.9. Unterhaltung von Gesundheits- oder Sozialeinrichtungen und Betriebssportgemeinschaften, die für den versicherten Betrieb bestimmt sind,
- 2.10. Tätigkeit einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr,
- 2.11. Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen (nicht jedoch Geld, Wertpapiere, Urkunden, Schmuck oder Wertsachen) von Betriebsangehörigen und Besuchern,
- 2.12. Abhandenkommen oder Verlust fremder Schlüssel oder fremder Code-Karten von Türen oder Schließanlagen, wenn sich jene rechtmäßig im Besitz des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen befanden; der Versicherungsschutz umfasst die notwendigen Kosten für Änderungen oder Erneuerungen der Schlösser, Schließanlagen, Schlüssel oder Code-Karten sowie

Abschnitt A – Betriebs-Haftpflichtversicherung

Betriebs-Haftpflicht by Hiscox

vorübergehende Objektsicherungsmaßnahmen,

2.13. Beschädigung gemieteter, gepachteter, geleaster Gebäude oder Räumlichkeiten (Mietsachschäden), soweit es sich nicht um ein Umweltrisiko handelt; nicht mitversichert sind Schäden durch Abnutzung, Verschleiß, übermäßige Beanspruchung sowie die Beschädigung von Einrichtungsgegenständen (z.B. Küchengeräten, Möbeln, Heizungen oder Sanitäreinrichtungen) und Glas; im Rahmen von Geschäftsreisen ist die Beschädigung von Einrichtungsgegenständen versichert,

2.14. Tätigkeiten (z.B. Bearbeitung, Reparatur oder Prüfung) an und mit fremden Sachen. Vom Versicherungsschutz bleiben die in Abschnitt A II. 1.10. und 1.15. genannten Risiken ausgeschlossen.

2.15. Be- und Entladen von Transportmitteln und Containern.

3. Umwelt-Haftpflichtversicherung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese für Schäden durch Umwelteinwirkungen von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen verantwortlich gemacht werden.

Schäden durch Umwelteinwirkungen sind Schäden, bei denen sich Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe oder Wärme in Boden, Luft oder Wasser mit unterschiedlicher Geschwindigkeit, auch allmählich, ausbreiten.

4. Umweltschadenversicherung

4.1. Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese wegen gesetzlicher Pflichten öffentlich-rechtlichen Inhalts auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes für die Sanierung von Umweltschäden verantwortlich gemacht werden.

Ein Umweltschaden ist eine

- Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

4.2. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

4.3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Risiken und Tätigkeiten:

4.3.1. Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter Abschnitt A II. 2.2. bis II. 2.5. dieser Bedingungen fallen,

4.3.2. Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Abschnitt A. I. 4.3.3. dieser Bedingungen umfasst sind, nach Inverkehrbringen,

4.3.3. Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Abschnitt A II. 2.2. bis 2.5. dieser Bedingungen oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des

Abschnitt A – Betriebs-Haftpflichtversicherung

Betriebs-Haftpflicht by Hiscox

Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen von Abschnitt A I. 4.3.2. dieser Bedingungen Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen von Abschnitt A I. 4.3.1. dieser Bedingungen für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter i. S. v. Abschnitt A I. 4.3.2. dieser Bedingungen. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

4.4. Umweltschadenversicherung – Zusatzbaustein 1

Es besteht auch Versicherungsschutz für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren,
- an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen,
- an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Abschnitt A I. 4.2. Absatz 2 dieser Bedingungen dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird.

Das Gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die Betriebsstätten des Versicherungsnehmers sowie der mitversicherten Tochtergesellschaften.

Für Betriebsstätten, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, wird kein Versicherungsschutz gewährt.

II. Was ist nicht versichert?

1. Allgemeine Risikoausschlüsse

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

1.1. Ansprüche

- auf Erbringung der geschuldeten Leistung,
- auf Nacherfüllung oder Nachbesserung,
- wegen Vertragsstrafen,
- wegen Garantiezusagen,
- wegen Selbstvornahme durch den Anspruchsteller oder sonstige Dritte im Rahmen der Gewährleistung,
- aus Rücktritt oder Rückabwicklung vom Vertrag,

1.2. Ansprüche auf Schadenersatz wegen Verzögerung der Leistung, soweit jene auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhaften Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen beruht,

- 1.3. Ansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung oder wissentlichen Abweichens von Gesetz, Vorschrift oder Anweisung des Auftraggebers; der Versicherer übernimmt jedoch die Abwehr von Haftpflichtansprüchen bis zur Feststellung der wissentlichen Pflichtverletzung durch rechtskräftiges Urteil, Entscheidung eines Mediators oder Anerkenntnis der versicherten Personen; in diesem Fall ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung sämtlicher vom Versicherer auf diesen Versicherungsfall erbrachten Leistungen verpflichtet,
- 1.4. Ansprüche wegen Produktfehlern (z.B. Hardware, Software), die ausschließlich im Verantwortungsbereich eines Dritten (z.B. Hersteller oder Lieferant) liegen, soweit der Versicherungsnehmer aufgrund vertraglicher Vereinbarungen auf seinen Regressanspruch gegen diesen Dritten verzichtet hat,
- 1.5. Ansprüche wegen Geldstrafen, Bußen, Vertragsstrafen oder Entschädigungen mit Strafcharakter (z.B. punitive oder exemplary damages),
- 1.6. Ansprüche wegen des Rückrufs von Produkten und der damit in Verbindung stehenden Kosten,
- 1.7. Ansprüche wegen der Tätigkeit als Architekt oder Ingenieur, insbesondere wegen Planung, Konstruktion oder Berechnung von Fabriken, Gebäuden, Maschinen und Anlagenkomponenten einschließlich der Bauüberwachung (Architekten- und Ingenieurrisiko),
- 1.8. Ansprüche wegen Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Planung, Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen einschließlich der Steuerung und Überwachung des Luft- oder Raumverkehrs,
- 1.9. Ansprüche wegen Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Planung, Konstruktion, Herstellung, Überwachung, Steuerung oder Lieferung kerntechnischer oder atomarer Anlagen,
- 1.10. Ansprüche wegen Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht besteht,
- 1.11. Ansprüche wegen des Gebrauchs, Haltens oder Besitzes eines Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugs, soweit dieses nicht ausdrücklich mitversichert ist,
- 1.12. Ansprüche wegen Personenschäden aufgrund von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten im Sinne des Sozialgesetzbuchs VII oder aufgrund von Dienstunfällen im Sinne beamtenrechtlicher Vorschriften, die Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden, sowie Ansprüche wegen Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten oder Dienstunfällen nach Vorschriften ausländischer Rechtsordnungen; abweichend hiervon besteht Versicherungsschutz bei Ansprüchen gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen, die auf dem Regresswege geltend gemacht werden,
- 1.13. Ansprüche
 - des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen gegeneinander,
 - unbeschränkt persönlich haftender Gesellschafter des Versicherungsnehmers, wenn dieser eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist,
 - von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Mehrheitsbeteiligung verbunden sind;dies gilt nicht für Personen- oder Sachschäden im Rahmen des Betriebsstättenrisikos, soweit es sich nicht um Mietsachschäden handelt,
- 1.14. Ansprüche wegen Lieferungen und Leistungen für Waffensysteme,
- 1.15. Ansprüche wegen Schäden an fremden beweglichen Sachen und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen länger als 6 Monate gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder durch verbotene

Abschnitt A – Betriebs-Haftpflichtversicherung

Betriebs-Haftpflicht by Hiscox

Eigenmacht erlangt hat, oder diese Sachen Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, soweit es sich nicht um Sachfolgeschäden im Zusammenhang mit Verfügbarkeiten von Rechenzentrumsdienstleistungen handelt.

1.16. Ansprüche wegen Schäden aufgrund energiereicher ionisierender Strahlen (z.B. Strahlen radioaktiver Stoffe) sowie elektromagnetischer Felder,

1.17. Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- gentechnische Arbeiten,
- gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- Erzeugnisse, die Bestandteile aus GVO enthalten oder unter Verwendung von GVO hergestellt werden,

1.18. Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder asbesthaltige Erzeugnisse zurückzuführen sind,

1.19. Ansprüche wegen Schäden, die durch Androhung oder Anwendung von Gewalt, insbesondere Krieg, Bürgerkrieg, Terrorismus, verursacht oder vergrößert werden.

2. Zusätzliche Risikoausschlüsse für Schäden aus Umwelteinwirkungen

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

- 2.1. Schäden durch Umwelteinwirkungen durch Anlagenrisiken aus der Lagerung gewässerschädlicher Stoffe in Kleingebinden (z.B. Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen) mit einem Gesamtfassungsvermögen von mehr als 1.000 l/kg und einem Einzelfassungsvermögen von mehr als 100 l/kg je Behälter sowie Heizöltanks von mehr als 15.000 l/kg,
- 2.2. Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen), soweit das Anlagenrisiko nicht ausdrücklich mitversichert ist,
- 2.3. Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Anlagen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes (Anlagen nach Anhang 1 und Anhang 2 des UHG),
- 2.4. Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarationspflichtige Anlagen); Heizöltanks mit bis zu 15.000 l/kg sind jedoch unabhängig von einer etwaigen Deklarationspflicht versichert,
- 2.5. Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Abwasseranlagen – ausgenommen häusliche Abwasseranlagen und Fettabscheider – des Versicherungsnehmers oder des Einbringens oder des Einleitens von Stoffen in ein Gewässer oder der Einwirkung auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko),
- 2.6. Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Abschnitt A II. 2.1. bis 2.4. dieser Bedingungen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind (Umwelt-Regress-Risiko), soweit diese nicht ausdrücklich mitversichert sind,
- 2.7. Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder in ähnlicher Weise in den Boden oder ein Gewässer gelangen; dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen,
- 2.8. Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingte unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den

Abschnitt A – Betriebs-Haftpflichtversicherung

Betriebs-Haftpflicht by Hiscox

Gegebenheiten des Einzelfalls die Möglichkeit derartiger Schäden nicht erkennen musste,

2.9. Ansprüche wegen

- bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden,
- Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können,
- Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren,

2.10. Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen,

2.11. Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach der Auslieferung entstehen,

2.12. Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten,

2.13. Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens,

2.14. Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltschäden in den USA oder Kanada.

3. Zusätzliche Risikoausschlüsse in der Umweltschadenversicherung (für Abschnitt A I. 4. dieser Bedingungen)

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden – unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen –

3.1. am Grundwasser,

3.2. durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen stehen,

3.3. die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen gehörenden, von ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen beweisen, dass sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben,

3.4. die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen eintreten, die vom Versicherungsnehmer oder von mitversicherten Personen durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt,

3.5. die außerhalb des Geltungsbereichs der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintreten,

3.6. soweit diese Pflichten oder Ansprüche aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen hinausgehen,

3.7. soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursachten, dass sie bewusst von an den

Abschnitt A – Betriebs-Haftpflichtversicherung

Betriebs-Haftpflicht by Hiscox

Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen,

- 3.8. soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursachten, dass sie es bewusst unterließen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen, oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführten,
- 3.9. soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
 - Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben,
- 3.10. infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.
- 3.11. Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.
- 3.12. Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.
- 3.13. Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

I. Wer ist versichert?

1. Mitversicherte Personen

Mitversicherte Personen sind die

- Mitglieder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers,
- angestellten Mitarbeiter des Versicherungsnehmers,
- in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter von Zeitarbeitsunternehmen, Praktikanten und Werkstudenten,
- in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten freien Mitarbeiter (natürliche Personen), soweit diese im Namen und Auftrag des Versicherungsnehmers tätig werden,
- Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers im Inland sowie in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR),

Ansprüche gegen Tochtergesellschaften außerhalb des EWR sind vom Versicherungsschutz umfasst, soweit diese im Versicherungsschein ausdrücklich als mitversicherte Personen genannt sind.

2. Subunternehmer

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch einen vom Versicherungsnehmer beauftragten Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht dieser Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen, soweit diese keine mitversicherten Personen sind.

3. Neue Tochtergesellschaften

Wird eine Gesellschaft durch Gründung oder Erwerb während der Vertragslaufzeit zu einer Tochtergesellschaft, besteht für Versicherungsfälle nach dem Zeitpunkt der Gründung oder des Erwerbs automatisch Versicherungsschutz.

Beläuft sich der Umsatz der neu gegründeten oder erworbenen Tochtergesellschaft zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Erwerbs auf mehr als 20 % der konsolidierten Umsatzsumme des Versicherungsnehmers, so besteht Versicherungsschutz nur vorbehaltlich der Einigung über eine Bedingungs- und Prämienanpassung.

Beide Absätze beziehen sich nicht auf Gesellschaften außerhalb des EWR sowie auf Versicherungsfälle,

- die auf Pflichtverletzungen beruhen, für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht, oder
- die auf Pflichtverletzungen beruhen, welche dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Gründung bekannt waren.

4. Repräsentantenklausel

Repräsentanten im Sinne des Vertrages sind

- die Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften),
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung),
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften),
- die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften),
- die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts),
- die Inhaber (bei Einzelfirmen),
- bei anderen Unternehmensformen (z.B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane,
- der Leiter der Rechtsabteilung sowie angestellte Risk-Manager, bei ausländischen Firmen der dem Vorstehenden entsprechende Personenkreis.

II. Versicherungsfall

1. Versicherungsfall in der Betriebs-Haftpflichtversicherung

Der Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das die Schädigung des Dritten oder des Versicherungsnehmers unmittelbar herbeiführt. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung kommt es nicht an.

2. Versicherungsfall in der Umwelt-Haftpflicht- und Umweltschadenversicherung

Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung eines Schadens durch den Geschädigten, die zuständige Behörde, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Es kommt nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits die Ursache oder der Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Ansprüchen oder die Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist, nach einer Störung des Betriebes oder aufgrund behördlicher Anordnung, Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Schadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in den Zeitraum der Vorwärtsversicherung fallen.

3. Serienschaden

Mehrere im versicherten Zeitraum eintretende Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache oder auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen, gelten als ein einziger Versicherungsfall, der zum Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

4. Kumulklausel

Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die höchste der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt, wenn für ein und denselben Verstoß oder für ein und dasselbe Schadenereignis Versicherungsschutz über mehrere Versicherungsverträge der Hiscox Gruppe oder mehrere Module dieses Versicherungsvertrages besteht.

Eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt.

III. Versicherter Zeitraum

1. Vorwärtsversicherung

Der Versicherungsschutz umfasst alle während der Dauer des Versicherungsvertrages eintretenden Versicherungsfälle.

Dies gilt nicht für Versicherungsfälle,

- für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder
- deren Entstehung der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person bei Abgabe der Vertragserklärung vorhergesehen hat.

2. Nachmeldefrist

Versicherungsschutz besteht nur für Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als 10 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

3. Subsidiäre Rückwärtsversicherung bei Bestehen eines Vorvertrages

Der Versicherungsschutz umfasst auch vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretene Versicherungsfälle, wenn der Vertrag unmittelbar an einen anderen Versicherungsvertrag gleicher Art anschließt und der Versicherungsfall dort wegen Ablaufs einer Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist nicht mehr gedeckt ist. Kein rückwirkender Versicherungsschutz besteht, wenn der Vorvertrag eine Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist von weniger als 2 Jahren vorsieht, der Versicherungsfall dem Vorversicherer vor Ablauf der Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist hätte gemeldet werden können oder der Versicherungsfall dem Versicherungsnehmer oder der in Anspruch genommenen mitversicherten Person vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt war. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf den Umfang des Vorvertrages, wenn jener geringer ist. Soweit rückwirkender Versicherungsschutz besteht, gelten die zu Beginn des ersten Versicherungsjahres vereinbarten Versicherungsbedingungen.

Abschnitt B – Allgemeine Regelungen

Betriebs-Haftpflicht by Hiscox

4. Rückwärtsversicherung

Rückwirkender Versicherungsschutz für vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretene Versicherungsfälle besteht darüber hinaus nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.

Bei der Vereinbarung rückwirkenden Versicherungsschutzes besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle,

- für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder
- welche dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt waren. Soweit rückwirkender Versicherungsschutz besteht, gelten die zu Beginn des ersten Versicherungsjahres vereinbarten Versicherungsbedingungen.

IV. Räumlicher Geltungsbereich

Es besteht weltweiter Versicherungsschutz, mit der Ausnahme von Ansprüchen, die vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden oder auf der Verletzung des Rechts dieser Staaten beruhen.

Für Ansprüche, die vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden oder auf der Verletzung des Rechts dieser Staaten beruhen, besteht jedoch Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche wegen

- der Teilnahme an oder der Durchführung von Geschäftsreisen,
- der Teilnahme an Messen, Ausstellungen oder Veranstaltungen,
- indirekter Exporte von Produkten oder Dienstleistungen in die USA oder nach Kanada; ein indirekter Export liegt dann vor, wenn Produkte oder Dienstleistungen in die USA oder nach Kanada gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen dies veranlasst haben.

V. Leistungen des Versicherers

1. Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung umfasst die Erfüllung begründeter und die Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche in Verfahren sowohl gerichtlicher als auch außergerichtlicher sowie schiedsgerichtlicher Art durch den Versicherer. Im Rahmen eines Schiedsverfahrens gilt dies aber nur, soweit dem Versicherer die Verfahrensführung, insbesondere die Auswahl des Schiedsrichters und die Schiedsverfahrensordnung, überlassen wird.

Der Versicherungsschutz in der Umweltschadenversicherung umfasst die Prüfung gesetzlicher Verpflichtungen, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahmen und die Freistellung von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber einer Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Dies gilt nur, soweit der Haftpflichtanspruch oder die Kosten der Sanierungs- und Kostentragungspflicht den vereinbarten Selbstbehalt übersteigen. Ist dies der Fall, wird der Selbstbehalt von der Haftpflichtsumme oder den Kosten der Sanierungs- und Kostentragungspflicht abgezogen.

2. Erfüllung eines Anspruchs aus dem Versicherungsvertrag

Der Versicherer weist den zu zahlenden Betrag spätestens innerhalb einer Woche nach Fälligkeit, etwaige Renten an den Fälligkeitsterminen zur Auszahlung an.

3. Abwehr eines Haftpflichtanspruchs

Der Versicherer übernimmt die Abwehr des Anspruchs und trägt die notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten. Davon umfasst sind auch die Kosten einer mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention.

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens oder Umweltdelikt, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm gesondert vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

Abschnitt B – Allgemeine Regelungen

Betriebs-Haftpflicht by Hiscox

4. Einstweilige Verfügung, Unterlassung, Widerruf

Der Versicherer übernimmt ferner notwendige außergerichtliche und gerichtliche Kosten der Abwehr eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person begehrt wird. Dies gilt auch für Verfügungen oder Klagen, die einen Anspruch auf Unterlassung oder Widerruf zum Gegenstand haben und im Zusammenhang mit einem möglichen Versicherungsfall stehen.

5. Kosten

Als Kosten gelten Anwalts-, Gutachter-, Sachverständigen-, Zeugen-, Gerichts-, Reise- und Schadenregulierungskosten.

Als Kosten im Rahmen der Umweltschadenversicherung gelten darüber hinaus Verwaltungsverfahrens- sowie Sanierungskosten. Sanierungskosten sind Kosten für die primäre Sanierung, die ergänzende Sanierung und Ausgleichssanierung. Für die Sanierung von Schädigungen des Bodens ersetzt der Versicherer die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

Kosten, die nicht auf Weisung oder Veranlassung des Versicherers entstehen, insbesondere Kosten eines ohne Zustimmung des Versicherers beauftragten Rechtsanwalts, werden nicht erstattet. Ebenfalls nicht erstattet werden Kosten einer Streitverkündung gegen den Versicherer und Kosten, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person für den aus Anlass eines Versicherungsfalles erforderlichen Schriftwechsel entstehen.

6. Sonstiges

Darüber hinaus ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten eines Verfahrens, mit dem gegen eine gerichtliche Vorladung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorgegangen wird, soweit die Vorladung im Zusammenhang mit einem versicherten Haftpflichtanspruch steht.

7. Leistungsobergrenzen

7.1. Je Versicherungsfall

Die Leistung des Versicherers je Versicherungsfall ist auf die vereinbarte Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze beschränkt. Kosten oder anderweitige Aufwendungen werden hierauf nicht angerechnet. Soweit Ansprüche vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden, werden die dadurch entstehenden Kosten jedoch auf die vereinbarte Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze angerechnet.

7.2. Je Versicherungsjahr/Jahreshöchstleistung

Die Leistung des Versicherers je Versicherungsjahr ist auf die vereinbarte Jahreshöchstleistung beschränkt. Kosten oder anderweitige Aufwendungen werden hierauf angerechnet.

7.3. Kostenerstattung bei Überschreitung einer Leistungsobergrenze

Übersteigt der geltend gemachte Anspruch eine der Leistungsobergrenzen, trägt der Versicherer Kosten nur in dem Umfang, in welchem diese bei einem Anspruch in Höhe der Leistungsobergrenze entstanden wären.

VI. Prämienanpassung infolge Umsatzänderung

Ergänzend zu Ziffer II. *Allgemeine Regelungen, Bedingungen 04/2015* („Anpassung des Prämienatzes“) gilt nachstehende Regelung zur Prämienanpassung:

Soweit die Prämie in Abhängigkeit vom Umsatz des Versicherungsnehmers berechnet wird, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers Änderungen des konsolidierten Jahresumsatzes abzüglich Umsatzsteuer in Textform anzuzeigen (Änderungsanzeige). Hierzu übersendet der Versicherer dem Versicherungsnehmer einen Fragebogen, der innerhalb von drei Monaten zu beantworten ist. Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen.

Bei einer Änderung des Jahresumsatzes erfolgt eine Prämienanpassung für die gesamte laufende Versicherungsperiode. Für frühere Versicherungsperioden wird keine Prämienanpassung vorgenommen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Änderungsanzeige, kann der Versicherer anstelle der Prämienanpassung die für die gesamte laufende Versicherungsperiode vereinbarte Prämie noch einmal verlangen. Wird die Änderungsanzeige innerhalb eines Monats nach Empfang der Nachzahlungsaufforderung des Versicherers nachgeholt, erlischt die Pflicht des Versicherungsnehmers zur nochmaligen Zahlung der Prämie und der Versicherer nimmt die Prämienanpassung vor.

VII. Obliegenheiten

1. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1.1. Anzeige bestimmter Umstände

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen:

1.1.1. den Eintritt eines Versicherungsfalles,

1.1.2. die Erhebung eines gegen ihn oder mitversicherte Personen gerichteten Anspruchs,

1.1.3. gegen ihn oder mitversicherte Personen gerichtete Gerichts- oder Ermittlungsverfahren, Mahnbescheide, Arreste, Strafbefehle, Streitverkündungen, einstweilige Verfügungen, selbstständige Beweisverfahren und Anträge auf Prozesskostenhilfe durch den Anspruchsteller sowie

1.1.4. im Rahmen der Umwelt-Haftpflicht- oder Umweltschadenversicherung eine Störung des Betriebes, eine behördliche Anordnung oder behördliches Tätigwerden ihm gegenüber sowie ihm obliegende Informationspflichten gegenüber zuständigen Behörden.

1.2. Einlegung bestimmter Rechtsbehelfe

Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat der Versicherungsnehmer, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einzulegen.

1.3. Befolgung der Weisungen des Versicherers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Befolgung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalles dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ausführlich und wahrheitsgemäß Bericht zu erstatten, alle Tatsachen, die den Versicherungsfall und die Schadenfolgen betreffen, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.

1.4. Überlassung der Verfahrensführung an den Versicherer

Kommt es zu einem außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsstreit bzw. Schiedsverfahren über einen Haftpflichtanspruch, hat der Versicherungsnehmer die Verfahrensführung dem Versicherer zu überlassen, dem vom Versicherer

Abschnitt B – Allgemeine Regelungen

Betriebs-Haftpflicht by Hiscox

bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht zu erteilen und jede mögliche Auskunft zu geben.

1.5. Beachtung der Regulierungsvollmacht des Versicherers

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr eines Haftpflichtanspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden außergerichtlichen und gerichtlichen Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

2. Folgen einer Obliegenheitsverletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

In jedem Fall bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Bei Verletzung der Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheiten des Versicherungsnehmers wird der Versicherer den Versicherungsnehmer auf die Rechtsfolge der vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit durch gesonderte Mitteilung in Textform hinweisen.

Bei einer Änderung des versicherten Risikos gelten die §§ 23 ff. VVG, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.

VIII. Änderung des versicherten Risikos



Index

Abschnitt A – Was ist versichert?	3
I. Versicherte Sachen	3
II. Versicherte Risiken/Versicherungsfall	3
III. Herbeiführung des Versicherungsfalles	4
IV. Risikoausschlüsse	4
V. Räumlicher Geltungsbereich	5
VI. Leistungen des Versicherers	5
VII. Selbstbehalt	8
Abschnitt B – Allgemeine Regelungen	9
I. Repräsentanten	9
II. Versicherung für fremde Rechnung	9
III. Gefahrerhöhung	9
IV. Obliegenheiten	10
V. Subsidiarität	13
VI. Sachverständigenverfahren	13
VII. Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalles	14
VIII. Anpassung der Versicherungssumme	14

Abschnitt A – Was ist versichert?

Sach-Inhalt by Hiscox für Gewerbebetriebe

I. Versicherte Sachen

1. Versichert sind die beweglichen Sachen des Betriebes des Versicherungsnehmers, soweit sie in dessen Eigentum stehen. Hierzu gehören insbesondere die kaufmännische und technische Betriebseinrichtung, einschließlich der elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräte, Waren und Vorräte, sowie hochwertige Gegenstände, wie z.B. Bilder, Antiquitäten, Bargeld und Wertpapiere.

Darüber hinaus versichert sind:

- in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt, z.B. Einbauten, Installationen oder Außenanlagen (Markisen, Werbeschilder)
- bewegliche Sachen und elektrotechnische und elektronische Anlagen und Geräte des Betriebes des Versicherungsnehmers, die von ihm geleast, gemietet oder ihm sonst entgeltlich oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wurden und für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt;
- bewegliche Sachen des Betriebes des Versicherungsnehmers, die nicht in seinem Eigentum stehen, ihm jedoch zur Bearbeitung, Benutzung, Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurden und für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt;
- die persönlichen Gebrauchsgegenstände von Betriebsinhabern, Mitarbeitern und Besuchern, soweit diese Gegenstände sich typischerweise innerhalb des Versicherungsortes befinden.

Daten und Programme sind keine Sachen, jedoch im Rahmen von Abschnitt A VI. 7.11. (Wiederherstellungskosten) versichert.

2. Nicht versichert sind:

- 2.1. zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger. Versichert sind jedoch Gabelstapler, auch wenn sie zugelassen sind;
- 2.2. Automaten mit Geldeinwurf oder Geldkarten, einschließlich deren Inhalt;
- 2.3. Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterial und Arbeitsmittel;
- 2.4. Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;
- 2.5. Tiere.

II. Versicherte Risiken/ Versicherungsfall

Die versicherten Sachen sind gemäß den vorliegenden Bedingungen gegen Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen durch Ursachen aller Art versichert (Allgefahren-Versicherung/Versicherungsfall).

Abschnitt A – Was ist versichert?

Sach-Inhalt by Hiscox für Gewerbebetriebe

III. Herbeiführung des Ver- sicherungsfalles

Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt.

Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Zugunsten des Versicherungsnehmers verzichtet der Versicherer jedoch bei Schäden bis zu einem Betrag von € 15.000 auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit.

IV. Risiko- ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz wird – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – gewährt für:

1. Schäden durch Verlieren und Liegenlassen versicherter Sachen;
2. Schäden durch Diebstahl aus unverschlossenen Fahrzeugen;
3. Schäden durch alters- und betriebsbedingte normale oder vorzeitige Abnutzung oder allmähliche Zustandsveränderungen (z.B. Verschleiß, Schimmel), Materialfehler oder technische, mechanische, elektrische oder elektronische Defekte, es sei denn, sie wurden durch Überspannung durch Blitzschlag oder atmosphärische Elektrizität verursacht;
4. Schäden, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren;
5. Schäden durch Computer-, Programmierungs- oder Softwarefehler sowie Schäden durch Viren und Hackerangriffe;
6. Schäden durch Feuchtigkeit, Trockenheit, Licht- und Temperatureinflüsse, Rost und Oxidation, es sei denn, sie sind durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Rückstau, Frost, Rohrbruch, Leitungswasser, Überschwemmung, Brand, Blitzschlag oder Explosion entstanden;
7. Schäden durch Sturmflut und Grundwasser;
8. Schäden durch Ungeziefer, Insekten, Schädlinge oder Nagetiere;
9. Schäden durch Neu-, Um- oder Ausbauarbeiten, Umzüge, Reparatur, Wartung, Renovierung, Restaurierung oder Reinigung, fehlerhafte oder mangelhafte Ausführung von Arbeiten oder Verwendung mangelhafter Materialien;
10. Schäden an Sachen, die auf Baustellen gelagert werden;
11. Schäden an Baubuden, Containern, Traglufthallen, Zelten;
12. Schäden durch Kernenergie oder Radioaktivität und Schäden aufgrund biologischer oder chemischer Ursachen, einschließlich mittelbarer und unmittelbarer Folgeschäden;
13. Schäden durch Androhung oder Anwendung von Gewalt im Zusammenhang mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen;
14. Schäden durch Beschlagnahme, Verstaatlichung, Einziehung oder andere hoheitliche Maßnahmen;
15. Schäden durch strafbare Handlungen von Betriebsinhabern, Mitarbeitern oder Repräsentanten. Dies gilt nicht für Brandschäden, welche durch strafbare Handlungen von Mitarbeitern verursacht werden.

Abschnitt A – Was ist versichert?

Sach-Inhalt by Hiscox für Gewerbebetriebe

V. Räumlicher Geltungsbereich

1. Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb der Versicherungsorte. Versicherungsorte sind die der ausschließlich betrieblichen Nutzung durch den Versicherungsnehmer zugewiesenen Räumlichkeiten oder Flächen an den im Versicherungsschein angegebenen Adressen.

2. Außenversicherung

Bewegliche Sachen und elektrotechnische und elektronische Anlagen und Geräte des Betriebes des Versicherungsnehmers sind, soweit sie in dessen Eigentum stehen, von ihm geleast, gemietet, ihm sonst entgeltlich oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wurden und für die er die Gefahr trägt, weltweit versichert, wenn sie voraussichtlich nur vorübergehend (nicht mehr als drei Monate) zu betrieblichen Zwecken vom Versicherungsort entfernt werden. Schäden durch Hagel und Sturm sind nur in Gebäuden versichert.

3. Umzug

Im Falle eines Wechsels des Versicherungsortes geht der Versicherungsschutz auf den neuen Standort über. Während des Wechsels besteht Versicherungsschutz für beide Standorte. Der Versicherungsschutz am alten Standort erlischt spätestens vier Monate nach Umzugsbeginn, es sei denn, die Weiterversicherung wird mit dem Versicherer vereinbart.

VI. Leistungen des Versicherers

1. Versicherungswert

Versicherungswert ist der

- Neuwert, sofern nicht im Versicherungsschein etwas anderes vereinbart wurde oder sich aus den folgenden Erläuterungen etwas anderes ergibt. Neuwert ist der Betrag, der unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen.
- Zeitwert, wenn der Zeitwert weniger als 20 % des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt). Zeitwert ist der Neuwert zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles abzüglich der Wertminderung entsprechend dem Abnutzungsgrad.
- Gemeine Wert, wenn eine Sache für ihren Zweck oder allgemein im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist. Der Gemeine Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für die versicherten Sachen.

2. Totalschaden

Wenn versicherte Sachen zerstört werden oder abhandenkommen, ersetzt der Versicherer den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Abschnitt A – Was ist versichert?

Sach-Inhalt by Hiscox für Gewerbebetriebe

3. Teilschäden

Wenn versicherte Sachen teilweise beschädigt werden, ersetzt der Versicherer die notwendigen Reparatur- und Wiederherstellungskosten unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, zzgl. einer Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

4. Elektronikschäden

Bei Schäden an Elektronikgegenständen ersetzt der Versicherer maximal den zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles bestehenden Zeitwert, wenn:

- 4.1. die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung des Gegenstandes unterbleibt;
- 4.2. für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind;
- 4.3. der Gegenstand aktuell nicht in Gebrauch ist.

5. Waren und Vorräte

Bei Schäden an Waren und Vorräten ersetzt der Versicherer den Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder -herzustellen, höchstens jedoch den erzielbaren Verkaufspreis.

6. Eigentumsübergang und Restwertanrechnung

Der Restwert der zerstörten Sachen und derjenigen beschädigten Sachen, deren Wiederherstellungskosten den Neuwert übersteigen, kann bei der Entschädigung angerechnet werden.

Für den Fall, dass der Versicherer auf die Anrechnung verzichtet, und in Bezug auf abhandengekommene Sachen, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer dazu, das Eigentum an den zerstörten, abhandengekommenen oder beschädigten Gegenständen auf Verlangen des Versicherers zum Zeitpunkt der Entschädigungsleistung an diesen zu übertragen.

7. Zusätzliche Kosten

Der Versicherer ersetzt Kosten des Versicherungsnehmers für – auch erfolglose – Maßnahmen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung eines unmittelbar drohenden versicherten Schadens oder zur Minderung des Schadens für geboten halten darf, sowie die aufgrund eines Versicherungsfalles notwendig gewordenen Kosten des Versicherungsnehmers:

- 7.1. für das Auf-, das Wegräumen, die Entsorgung und den Abtransport zerstörter und beschädigter versicherter Sachen;
- 7.2. für Sachverständige, die in Abstimmung mit dem Versicherer beauftragt wurden;
- 7.3. für die Isolierung radioaktiv verseuchter versicherter Sachen (Abbruch, Aufräumung, Abfuhr, Isolierung);

Abschnitt A – Was ist versichert?

Sach-Inhalt by Hiscox für Gewerbebetriebe

- 7.4. durch Preissteigerungen, die zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich entstanden sind, soweit die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung unverzüglich veranlasst wurde;
 - 7.5. für das Absperren von Straßen, Wegen und Grundstücken;
 - 7.6. für freiwillige Zuwendungen an die Helfer der Brandbekämpfung;
 - 7.7. für den Abbruch oder die Unterbrechung einer Reise des Versicherungsnehmers oder eines zuständigen Mitarbeiters, wenn wegen eines erheblichen Versicherungsfalles eine umgehende Rückkehr an den Versicherungsort erforderlich ist;
 - 7.8. für den Schutz (z.B. Bewachung, Notschlösser) versicherter Sachen;
 - 7.9. für die Beseitigung von Gebäudeschäden nach einem Einbruchdiebstahl bzw. –versuch, Vandalismus nach einem Einbruch oder Raub;
 - 7.10. für Schlossänderungen, wenn Schlüssel für die Eingangstüren, Fenster, Tresore oder Alarmanlagen des Betriebes abhandengekommen sind;
 - 7.11. für die Wiederbeschaffung von Medien, wie Gas, Öl oder Wasser, das bestimmungswidrig aus Wasser- oder Heizungsanlagen ausgetreten ist;
 - 7.12. für die Wiederherstellung von Geschäftsunterlagen und für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von System-Programmdaten oder damit gleichzusetzender Daten.
8. Entschädigungsgrenzen
- 8.1. Versicherte Sachen

Die Versicherungsleistung für versicherte Sachen ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

Im Versicherungsschein können weitere Entschädigungsgrenzen geregelt werden.
 - 8.2. Kosten

Die zusätzlichen Kosten des Abschnitts A VI. 7.1. bis 7.4. werden insgesamt in Höhe der Versicherungssumme über die Versicherungssumme hinaus ersetzt.

Die zusätzlichen Kosten des Abschnitts A VI. 7.5. bis 7.12. werden jeweils in Höhe von 10 % der Versicherungssumme über die Versicherungssumme hinaus ersetzt, maximal jedoch bis zur Höhe von € 15.000 je Abschnitt A VI. 7.5. bis 7.12.

Abschnitt A – Was ist versichert?

Sach-Inhalt by Hiscox für Gewerbebetriebe

8.3. Vorsorge

Für Werterhöhungen und/oder Neuerwerbungen seit Beginn des Versicherungsjahres, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, steht dem Versicherungsnehmer eine zusätzliche Versicherungssumme von 10 % der Versicherungssumme zur Verfügung.

8.4. Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung. Im Fall der Unterversicherung wird die Versicherungsleistung in dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Formel gekürzt:

Versicherungsleistung = Schadenbetrag multipliziert mit Versicherungssumme dividiert durch Versicherungswert.

Sieht der Versicherungsschein für bestimmte Sachen Entschädigungsgrenzen vor, so bestimmt sich das Vorliegen einer Unterversicherung nach dem Verhältnis zwischen diesen Entschädigungsgrenzen zum Versicherungswert der betroffenen Sachen. Ergibt sich hieraus eine Unterversicherung, so wird die Versicherungsleistung entsprechend dem vorstehenden Absatz gekürzt.

Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede Entschädigungsgrenze gesondert festzustellen.

Die Bestimmungen über den Selbstbehalt und die Entschädigungsgrenzen sind nach einer etwaigen Kürzung anzuwenden.

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung, wenn die Unterversicherung geringer als 10 % der Versicherungssumme ist oder dies für bestimmte Positionen gesondert vereinbart wurde.

9. Kumul Klausel

Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die höchste der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt, wenn für ein und denselben Versicherungsfall Versicherungsschutz über mehrere Versicherungsverträge der Hiscox Gruppe oder mehrere Module dieses Versicherungsvertrages besteht. Eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt.

VII. Selbstbehalt

Von dem aufgrund des Versicherungsfalles zu leistenden Ersatz sind die jeweils im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalte in Abzug zu bringen.

I. Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

II. Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag auch im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht auch insoweit nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

3.1. Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

3.2. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war. Unabhängig davon, ob der Vertrag mit Wissen des Versicherten geschlossen wurde, kommt es auf die Kenntnis des Versicherten an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

III. Gefahrerhöhung

1. Der Versicherungsnehmer darf nach Antragstellung ohne vorherige Zustimmung durch den Versicherer keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. Über dennoch vorgenommene oder gestattete Gefahrerhöhungen hat der Versicherungsnehmer den Versicherer unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

2. Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn sich die zum Zeitpunkt der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers vorhandenen gefahrerheblichen Umstände so ändern, dass dadurch der Eintritt des Versicherungsfalles oder die Vergrößerung des Schadens wahrscheinlicher wird.

Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere vor, wenn:

2.1. sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer (z.B. im Angebotsfragebogen) gefragt hat;

2.2. vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind.

Abschnitt B – Allgemeine Regelungen

Sach-Inhalt by Hiscox für Gewerbebetriebe

3. Nimmt der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung durch den Versicherer eine Gefahrerhöhung vor oder gestattet dies einem Dritten, so kann der Versicherer den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat seine Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Beruht die Verletzung seitens des Versicherungsnehmers auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
4. Tritt der Versicherungsfall nach einer vom Versicherungsnehmer vorgenommenen oder gestatteten Gefahrerhöhung ein, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
5. Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, oder tritt die Gefahrerhöhung unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers ein, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Anzeige hätte zustellen müssen. Dies gilt nicht, wenn dem Versicherer die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt war. Der Versicherer ist zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht nicht auf Vorsatz beruhte. Bei grob fahrlässiger Verletzung ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Für das Nichtvorliegen der groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer die Beweislast.

IV. Obliegenheiten

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
Der Versicherungsnehmer hat:
 - 1.1. alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten.

Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen die Berufsgenossenschaft, das Gewerbeaufsichtsamt oder eine andere Behörde zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht.

Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Vertragsverletzung. Die Gefahrerhöhung ist anzuzeigen. Abweichungen über die Dauer von sechs Monaten hinaus gelten nicht mehr als vorübergehend.
 - 1.2. die versicherten Sachen stets in ordnungsgemäßigem Zustand zu erhalten und Mängel und Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;
 - 1.3. nicht genutzte betriebliche Räumlichkeiten genügend zu beheizen und genügend häufig zu kontrollieren und die wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
 - 1.4. über Wertpapiere, Urkunden, Sammlungen und über andere hochwertige Gegenstände, für die dies besonders vereinbart ist, ein Verzeichnis zu führen und gesondert aufzubewahren, wo es nicht zerstört, beschädigt werden oder abhandenkommen kann;

Abschnitt B – Allgemeine Regelungen

Sach-Inhalt by Hiscox für Gewerbebetriebe

- 1.5. alle Öffnungen (z.B. Fenster und Türen) in dem Betrieb verschlossen zu halten, solange die Arbeit ruht, und alle bei Antrag vorhandenen vereinbarten Sicherungen uneingeschränkt gebrauchsfähig zu halten;
 - 1.6. in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Boden zu lagern;
 - 1.7. Fahrzeuge unter Anwendung der vorhandenen Sicherheitseinrichtungen ordnungsgemäß zu sichern und während der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) in einer bewachten oder verschlossenen (Sammel-)Garage, auf einem bewachten Parkplatz oder in Ermangelung vorgenannter Abstellmöglichkeiten auf einem umfriedeten Hof eines bewohnten Grundstückes abzustellen;
 - 1.8. während des Transportes durch den Versicherungsnehmer oder durch Dritte die Sachen stets ordnungsgemäß und beanspruchungsgerecht zu verpacken sowie sachgemäß zu verladen und zu sichern;
 - 1.9. den Versicherer spätestens bis zum Beginn des dritten Kalendermonats vor Ablauf der jeweiligen Versicherungsperiode über etwaige Werterhöhungen und/oder Neuerwerbungen zu informieren.
2. Folgen einer Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - 2.1. (Teilweise) Kündigung

Die Möglichkeit des Versicherers, den Vertrag im Falle einer Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles (teilweise) zu kündigen, bestimmt sich nach Abschnitt B VI. 2. der *Allgemeinen Regelungen, Bedingungen 04/2015*.
 - 2.2. (Teilweise) Leistungsfreiheit

Unabhängig vom Bestehen einer Kündigungsmöglichkeit ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich eine Obliegenheit verletzt, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Außer im Fall einer arglistigen Verletzung der Obliegenheit bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist. Die Beweislast für das Nichtvorliegen der vorstehenden Kausalität trägt der Versicherungsnehmer.
3. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalles:

 - 3.1. den Versicherer unverzüglich zu informieren, nachdem der Versicherungsnehmer vom Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis erlangt hat;
 - 3.2. Weisungen des Versicherers zur Schadenminderung und -abwendung – soweit die Umstände es gestatten – einzuholen und zu beachten;

Abschnitt B – Allgemeine Regelungen

Sach-Inhalt by Hiscox für Gewerbebetriebe

- 3.3. Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen;
- 3.4. dem Versicherer und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
- 3.5. die Schadenstelle möglichst so lange unverändert zu lassen, bis sie vom Versicherer freigegeben worden ist. Sind Veränderungen unumgänglich, hat der Versicherungsnehmer das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- 3.6. dem Versicherer – soweit möglich – jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie jede Auskunft dazu vollständig und wahrheitsgemäß – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und die angeforderten Belege beizubringen;
- 3.7. jede Auskunft zur Aufklärung etwaiger Regressansprüche – soweit die Umstände es gestatten – zu erteilen;
- 3.8. den Versicherer bei Wiederauffindung versicherter Sachen unverzüglich zu informieren.

4. Folgen einer Obliegenheitsverletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich eine Obliegenheit verletzt, die er nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, ist der Versicherer – ebenso wie im Fall der Verletzung einer Obliegenheit, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat (vgl. hierzu Abschnitt B IV. 1.) – von der Verpflichtung zur Leistung frei. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Außer im Fall einer arglistigen Verletzung der Obliegenheit bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist. Die Beweislast für das Nichtvorliegen der vorstehenden Kausalität trägt der Versicherungsnehmer.

Bei Verletzung einer Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit durch den Versicherungsnehmer, die er nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

V. Subsidiarität

Sind versicherte Sachen und Kosten auch bei anderen Versicherern versichert, besteht kein Versicherungsschutz unter dem vorliegenden Vertrag (qualifizierte Subsidiarität). Der vorliegende Vertrag gewährt jedoch insoweit Versicherungsschutz, als Versicherungsfälle aufgrund des Umfangs oder der Höhe der vereinbarten Versicherungssummen über den anderen Versicherungsvertrag nicht versichert sind. Bestreitet der Versicherer des anderen Versicherungsvertrages seine Leistungspflicht ganz oder teilweise, so leistet der Versicherer des vorliegenden Vertrages unter Eintritt in die Rechte des Versicherungsnehmers vor. In diesem Fall gelten die Regelungen der Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles entsprechend. Ist der Versicherer des anderen Vertrages ebenfalls ein Unternehmen der Hiscox Gruppe, beschränkt sich die maximale Leistung aus beiden Verträgen auf die höhere der vereinbarten Leistungen.

VI. Sachverständigenverfahren

1. Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie die Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren zur Feststellung der Höhe des Schadens auch durch einseitige Erklärung dem Versicherer gegenüber verlangen.
2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - 2.1. jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen und kann dann die andere Partei unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - 2.2. beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernannt.
 - 2.3. der Versicherer darf als Sachverständigen keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
 - 3.1. ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhandengekommenen Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag infrage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
 - 3.2. die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung;

Abschnitt B – Allgemeine Regelungen

Sach-Inhalt by Hiscox für Gewerbebetriebe

- 3.3. die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;
- 3.4. die nach dem Versicherungsvertrag versicherten zusätzlichen Kosten.
- 4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
- 5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- 6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen oder wenn die Sachverständigen eine Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern, erfolgt die Feststellung – vorbehaltlich einer einvernehmlichen Einigung der Parteien – durch gerichtliche Entscheidung.

- 7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

VII. Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalles

Die Möglichkeit der Parteien, den Vertrag nach Eintritt eines Versicherungsfalles (teilweise) zu kündigen, bestimmt sich nach Ziffer V. 3. der *Allgemeinen Regelungen, Bedingungen 04/2015*.

IX. Anpassung der Versicherungssumme

Die Versicherungssummen für die versicherten Sachen erhöhen oder vermindern sich jährlich zu Beginn eines neuen Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat.

Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.

Die gemäß den vorstehenden Absätzen ermittelten Versicherungssummen werden jeweils auf volle € 1.000 aufgerundet und dem Versicherungsnehmer bekannt gegeben. Die Prämie berechnet sich aus der neuen Versicherungssumme. Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die angepasste Versicherungssumme und -prämie kann der Versicherungsnehmer der Erhöhung schriftlich widersprechen. Die Versicherung bleibt dann zur bisherigen Prämie und Versicherungssumme in Kraft.



Index

I.	Prämienzahlung	3
II.	Anpassung des Prämiensatzes	3
III.	Anzeigepflichten vor Vertragsschluss	4
IV.	Dauer des Versicherungsvertrages	4
V.	(Teilweise) Kündigung des Versicherungsvertrages	4
VI.	Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände	5
VII.	Ansprechpartner	5

I. Prämienzahlung

1. Erste oder einmalige Prämie

Die einmalige oder erste Prämie ist unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Ist die einmalige oder erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer zur Leistung nicht verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Allerdings ist der Versicherer nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

Solange die einmalige oder erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt ist, ist der Versicherer zum Rücktritt vom gesamten Versicherungsvertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

2. Folgeprämien

Die Folgeprämien sind unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang der Prämienrechnung zu zahlen. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, darf der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Nach Fristablauf kann der Versicherer den gesamten Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Der Versicherer darf die Kündigung mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbinden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf wird der Versicherer den Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder des Fristablaufs die Zahlung leistet, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

3. Lastschriftverfahren

Ist vereinbart, dass der Versicherer die Prämien von einem Konto einzieht, gilt Folgendes:

Kann eine Einziehung aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht fristgerecht bewirkt werden oder widerspricht der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung, gilt die Prämie als nicht rechtzeitig gezahlt. Scheitert die Einziehung eines Betrags aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, gilt die Prämie erst dann als nicht rechtzeitig gezahlt, wenn der Versicherungsnehmer nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen zahlt. Zu weiteren Einziehungsversuchen ist der Versicherer nicht verpflichtet.

II. Anpassung des Prämiensatzes

Der Prämiensatz der einzelnen Module wird unter Berücksichtigung unserer jeweiligen Kalkulationsgrundlagen (z.B. Schaden- und Kostenaufwand, Stornoquote, Bestandszusammensetzung) unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik ermittelt.

Bei einem sich aus einer Überprüfung dieser Kalkulationsgrundlagen ergebenden Änderungsbedarf ist der Versicherer berechtigt, den für die betroffenen Module geltenden Prämiensatz anzupassen. Dieser neue Prämiensatz wird mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam, wenn der neue Prämiensatz unter Kenntlichmachung der Änderung dem Versicherungsnehmer spätestens drei Monate vor Beginn der nächsten Versicherungsperiode mitgeteilt wird.

Bei einer solchen Änderung des Prämiensatzes kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag insgesamt oder das jeweils betroffene Modul im Wege einer Teilkündigung innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Versicherers frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. Andernfalls wird der Vertrag zu dem geänderten Prämiensatz fortgeführt.

III. Anzeigepflichten vor Vertragschluss

1. Anzeige gefahrerheblicher Umstände
Bis zur Abgabe der Vertragserklärung hat der Versicherungsnehmer alle ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem Versicherungsnehmer zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, anzuzeigen.
2. Folgen einer Pflichtverletzung
Verletzt der Versicherungsnehmer die Pflicht zur richtigen und vollständigen Anzeige gefahrerheblicher Umstände, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Falle hat der Versicherer aber das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.
3. Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles
Im Falle eines Rücktritts nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

IV. Dauer des Versicherungsvertrages

1. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt und endet entsprechend den Angaben des Versicherungsscheins.
2. Vertragsverlängerung
Der Versicherungsvertrag ist für die im Versicherungsschein bestimmte Dauer abgeschlossen.
Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform insgesamt gekündigt wird.

V. (Teilweise) Kündigung des Versicherungsvertrages

1. Teilkündigung zum Ende der laufenden Versicherungsperiode
Beide Parteien können im Wege der Teilkündigung einzelne Module des Versicherungsvertrages mit einer Frist von einem Monat zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform kündigen. In diesem Fall enden sämtliche dieses Modul betreffenden Vereinbarungen zum Ende der laufenden Versicherungsperiode.
2. Teilkündigung bei einer Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles
Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine der Obliegenheiten, die er gemäß den jeweiligen Modulen vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, dieses Modul fristlos in Textform kündigen. In diesem Fall enden sämtliche dieses Modul betreffenden Vereinbarungen mit Zugang der Teilkündigung beim Versicherungsnehmer. Die Beweislast für das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
3. Teilkündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - 3.1. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles in einem der vereinbarten Module kann jede der Vertragsparteien dieses Modul kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.
 - 3.2. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Modul mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf der Versicherungsperiode zu kündigen.

- 3.3. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

VI. Anzuwenden- des Recht und Gerichtsstände

1. Anzuwendendes Recht
Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.
2. Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer
Klagen gegen den Versicherer aus dem Versicherungsvertrag können bei dem für den Geschäftssitz der vertragsverwaltenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht erhoben werden. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohn- oder Geschäftssitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.
3. Gerichtsstand für Klagen des Versicherers
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohn- oder Geschäftssitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.

VII. Ansprech- partner

1. Anschrift- oder Namensänderung
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer Änderungen seiner Anschrift oder seines Namens unverzüglich mitzuteilen. Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung oder andere Mitteilungen, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben sind, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
2. Versicherer
Der Versicherer ergibt sich aus dem Versicherungsschein.
3. Vertragsverwaltung
Hiscox Europe Underwriting Limited
Zweigniederlassung für die Bundesrepublik Deutschland
Arnulfstr. 31
80636 München
4. Beschwerden
Beschwerden können an den Versicherer, dessen Vertragsverwaltung, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin, Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn) oder den British Financial Ombudsman Service, South Quay Plaza, 183 Marsh Wall, London E14 9SR, United Kingdom, gerichtet werden. Des Weiteren ist der Versicherer Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Damit ist für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn er mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollte. Eine entsprechende Beschwerde müsste vom Versicherungsnehmer an die unten aufgeführte Adresse gerichtet werden. Das Verfahren ist für den Versicherungsnehmer kostenfrei, das Recht zum Beschreiten des ordentlichen Rechtswegs bleibt davon unberührt.
Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
Tel.: 01804/22 44 24
Fax: 01804/22 44 25
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de